



An das
Präsidium des Nationalrates

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMSK-10310/0013-I/A/4/2007

Wien, 31.07.2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007); Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Note des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Mai 2007, GZ BMJ-B11.104/0002-I 8/2007, betreffend den Entwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2007 übermittelt das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz in der Beilage seine Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Günther

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at

GZ: BMSK-10310/0013-I/A/4/2007

Wien, 31.07.2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsaristgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007); Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note vom 22. Mai 2007, GZ BMJ-B11.104/0002-I 8/2007, betreffend den Entwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2007 dankt das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, in der ZPO ein Gruppenverfahren sowie eine Musterklage zu etablieren. Damit wird einer langjährigen Forderung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz Rechnung getragen.

Die Förderung der Rechtsdurchsetzung ist als wichtiger Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz im Bundesministeriengesetz definiert. Das Ressort stellt daher seit vielen Jahren dem VKI als klagslegitimierten Verband die finanziellen Mittel für die Führung von Musterprozessen und Verbandsklagen zur Verfügung. In den letzten Jahren wurde im Rahmen dieses Klagsprojektes das bis dahin kaum genutzte Instrument der Führung von „Sammelklagen“ nach österreichischem Recht ermöglicht. Prominentestes Beispiel dafür war das WEB-Verfahren mit über 3000 geschädigten Anlegern. In diesem größten Zivilprozess der zweiten Republik zeigte sich ein klares Regelungsdefizit der Zivilprozessordnung: Prozessleitungsmöglichkeiten des Gerichtes fehlten ebenso wie die Bereitschaft der beklagten Partei zur Vereinbarung eines Verjährungsverzichtes. Bei einem Streitwert von 40 Mio. EUR fielen daher allein an Anwaltskosten für einen

einzelnen Verhandlungstag ca. EUR 400.000 an. Damit wurde evident, dass derartige Großverfahren – selbst mit Hilfe eines externen Prozesskostenfinanzierers – mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln kaum führbar sind.

Das Konsumentenschutzressort monierte daher bereits anlässlich der ZGV-Novelle 2004 eine legislative Lösung. Der Justizausschuss fasste daraufhin einen einstimmigen Beschluss, mit dem die Frau Bundesministerin für Justiz aufgefordert wurde, „gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenklagen zu prüfen“. In einem vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz gemeinsam veranstalteten Symposium wurden Lösungsvorschläge auf breiter Basis diskutiert und damit die Grundlagen für eine qualifizierte fachliche Auseinandersetzung in der seitens des Bundesministeriums für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe geschaffen. Dabei war der im Auftrag des Ressorts erstellte Gesetzesentwurf von Univ. Doz. Dr. Georg Kodek wichtige Orientierungshilfe (abgedruckt im Sammelband „Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?“ Band 33, Verlag Österreich).

Der nunmehr – nach zweijähriger Diskussion – vorgelegte Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz wird seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz sehr begrüßt. Er ist erkennbar vom Bemühen getragen, den vorgebrachten Sachargumenten Rechnung zu tragen und Lösungen zu finden, die sich in das bestehende System der ZPO einfügen. Der zweispurige Ansatz – Gruppenverfahren für Großschadensereignisse mit umfangreichen Beweisaufnahmeverfahren zu etablieren und Musterklagen für Rechtsfragen, von denen eine Vielzahl Geschädigter betroffen sind, vorzusehen – wird seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz als innovativ und sachgerecht angesehen.

Naturgemäß wurden nicht alle Vorschläge des Ressorts bzw. der Vertreter der Verbraucherschutzorganisationen im Entwurf umgesetzt. Allerdings stellt der Vorschlag nach Einschätzung des Ressorts eine gute Basis für einen tragfähigen Kompromiss dar.

Im Folgenden wird zu den einzelnen Regelungen Stellung genommen. Um Berücksichtigung dieser Anregungen wird ersucht.

Zum Gruppenverfahren:

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz begrüßt den Ansatz, Gruppenverfahren generell zu etablieren und diese nicht auf Ansprüche von Verbrauchern bzw. auf die Klagsführung durch Verbraucherverbände zu beschränken. Eine wirksame Rechtsdurchsetzung mit ökonomischen Mitteln sollte nicht daran gebunden werden, dass sich – wie bei der Sammelklage nach österreichischem Recht – ein klagsbefugter Verband zur Klagsführung bereit erklärt. Angesichts der begrenzten personellen, aber auch wirtschaftlichen Ressourcen (Haftungsrisiko des Klägers) können Verbände äußerst restriktiv agieren. Weiters ist es im Sinne des Zugangs zum Recht nicht tunlich, dass Personen ihre Ansprüche zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung an einen Verband abtreten müssen. Auch führt die

Abtretungsvariante im grenzüberschreitenden Bereich dazu, dass dem Kläger (klagsbefugter Verband) der Verbrauchergerichtsstand nicht zur Verfügung steht. Zu beachten sind selbst bei Privaten Abgrenzungsschwierigkeiten im Hinblick auf das Vorliegen eines Verbrauchergeschäftes [z.B. Schäden aus (Tunnel-)Unfällen, die nicht auf Basis einer Vertragshaftung argumentierbar sind]. Letztlich wäre auch nicht sachgerecht, bei Schadensereignissen, von denen Unternehmer wie Verbraucher gleichermaßen betroffen sind, hinsichtlich der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit zu differenzieren.

Aus den genannten Gründen muss dem in der politischen Diskussion vorgebrachten Argument, die Etablierung einer Gruppenklage wäre angesichts der bestehenden Möglichkeit einer Sammelklage nach österreichischem Recht entbehrlich, entgegengetreten werden.

Zu § 619 ZPO:

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz plädiert dafür, als Prozessvoraussetzung für eine Gruppenklage vom Erfordernis einer bestimmten Mindestanzahl Abstand zu nehmen und daher die Zahl 50 zu streichen. Die in Z 1 genannte Voraussetzung einer „großen Anzahl von Ansprüchen“ verbunden mit der Bestimmung in Z 5, dass mit der Gruppenklage voraussichtlich eine Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren bewirkt wird, ist ausreichendes Steuerungsinstrument.

Jede Anzahlnennung birgt die Gefahr in sich, dass Beklagte vor oder nach Klageeinbringung einen Teil der Kläger befriedigen, um die Gruppenklage zu verhindern. Zumindest nach Klageeinbringung sollte ein „Herausbrechen“ von Ansprüchen nicht mehr möglich sein.

Zu § 624 ZPO:

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz befürwortet die Regelung, dass der Beitrittsantrag zum Gruppenverfahren zwar den Inhalt einer Klage aufweisen muss, für die Einbringung aber – ungeachtet des Streitwertes - keine Anwaltpflicht besteht. Es ist davon auszugehen, dass Gruppenklagen – von Verbraucherverbänden wie auch etwa durch Rechtsanwälte - in einer Weise koordiniert werden, die sicherstellt, dass der Beitritt das Qualitätserfordernis des Inhalts einer Klage aufweist.

Jedenfalls sollte im Fall, dass dem Wunsch der Anwaltschaft nachgegeben werden sollte, nur systemimmanent streitbezogen eine Anwaltpflicht eingeführt werden.

Zu den §§ 626 bis 629 ZPO:

Dem Gruppenvertreter kommt angesichts seines weiten Aufgabenbereiches eine wichtige Schlüsselrolle bei der Organisation der Gruppe, der Finanzierung und der Willensbildung in der Gruppe zu. Er hat die prozessualen Rechte der Kläger wahrzunehmen und die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger zu wahren. Weiters wird er für die Gruppe Vergleichsverhandlungen führen. Angesichts dieser Verantwortung sollte eine institutionelle Kontrolle etabliert werden. Dr. Kodek hat sich in seinem Gesetzesvorschlag – der dem Gruppenvertreter eine ähnliche Position wie dem Masseverwalter einräumt – am Konkursverfahren orientiert und einen Gruppenbeirat bzw. eine Gruppenversammlung mit Kontrollbefugnissen ausgestattet. Eine Klagszurückziehung oder ein Vergleich bedarf einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen der Gruppenversammlung. Im Bedarfsfall wird dem Gruppenvertreter zur Unterstützung und Überwachung ein Gruppenbeirat beigelegt. Dieser ist vor wichtigen Verfahrensschritten zu hören.

Zu § 631 ZPO:

Die Erfahrungen mit bisherigen Sammelklagen zeigen, dass diese häufig mit einem Vergleichsabschluss beendet werden. Das vorgeschlagene Gruppenverfahren legt dies nahe, da über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren entschieden wird und daran anknüpfend die Individualverfahren weitergeführt werden (z.B. über die Höhe des Anspruches etc.). Die im Entwurf vorgesehene Frist von drei Monaten für die Einbringung der Individualklage sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz verlängert werden, um ausreichend Zeit für Verhandlungen zu haben.

§§ 634 ff ZPO (Musterverfahren):

Die Muster-Verbandsklage (früher § 55 Abs. 4 JN, nunmehr § 502 ZPO) wurde mit Inkrafttreten des KSchG 1979 etabliert, um musterhafte Entscheidungen des Oberstgerichtes – ungeachtet der Höhe des Streitwertes - zu erwirken. Voraussetzung dafür ist eine Abtretung des Anspruches an einen klagsbefugten Verband. Der VfGH führte in seinem Erkenntnis G 126/93 aus, dass diese verfahrensrechtliche Privilegierung sachlich gerechtfertigt ist. Er verwies auf die Testverfahren-Funktion derartiger Klagen mit dem Ziel, im allgemeinen Interesse eine Klärung bestimmter, über den Einzelfall weit hinausgehender Rechtsfragen zu bewirken und hielt fest, dass die klagsbefugten Verbände in ihrer gemeinwohlorientierten Aufgaben im Regelfall lediglich solche Forderungen an sich ziehen, bei denen an der Klärung von Rechtsfragen ein Allgemeininteresse besteht.

Der VKI und in den letzten Jahren auch die BAK haben von dieser Klagsbefugnis in Form von Musterprozessen oder Sammelklagen im Sinne einer Häufung von Musterprozessen Gebrauch gemacht und dadurch wesentlich zur Klärung wichtiger konsumentenrechtlicher Fragen und zur Rechtsfortbildung durch das Oberstgericht beigetragen.

Dieses Instrument des Musterprozesses soll durch den Entwurf weiterentwickelt - nicht, wie kritisch im Begutachtungsverfahren angemerkt wurde, neu eingeführt - werden. Neu geregelt wird lediglich die Frage der Verjährung von Ansprüchen, die vergleichbar jenem des Musterprozesses sind und die gegen denselben Beklagten bestehen.

Dieser Vorschlag ist ein innovativer und (prozess-) ökonomischer Lösungsansatz, der im Einklang mit dem Regierungsübereinkommen steht und das Instrument der Verbands-Musterklage stützt. Stimmt ein Beklagter bei vielen gleich gelagerten Ansprüchen einem Verjährungsverzicht nicht zu, müssen alle Ansprüche eingeklagt werden. Das damit verbundene Prozesskostenrisiko führt gerade in Fällen einer Vielzahl von Geschädigten und der Ausübung wirtschaftlicher Macht zum Verzicht auf die Rechtsdurchsetzung. Die vorgeschlagene Verjährungshemmung ist auch als Sanktion für die Verweigerung prozessökonomischer Vereinbarungen – die im Interesse beider Parteien liegen – argumentierbar.

Um sicherzustellen, dass die Musterklage in der Praxis auch geführt wird, wird eine Durchführungsverordnung angeregt, die genau festlegt, wie das Register vom klagenden Verband zu führen ist und wie die Eintragungen vorzunehmen sind. Weiters sollte im Gesetzestext ausdrücklich geregelt werden, dass der Verband für den Anschein der Verjährungswirkung durch die Registrierung keine Haftung trägt und ihn auch keine Prüfpflicht trifft.

Sollte dieser Vorschlag zur Unterbrechung der Verjährung nicht realisierbar sein, darf als Alternative an die im Jahr 2005 diskutierte Lösung erinnert werden, die dem Gericht eine spezielle Prozessleitungsbefugnis im Interesse einer ökonomischen Verfahrensführung einräumt:

„§ 190a. (1) Sind in einem Rechtsstreit im Wesentlichen gleichartige Tat- oder Rechtsfragen zu klären wie in einem anderen bei demselben Gericht gegen den selben Beklagten anhängigen Rechtsstreit, so kann der Senat auf Antrag eines Klägers das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des anderen Verfahrens unterbrechen, wenn diese Maßnahme geeignet erscheint, das vorliegende Verfahren zu vereinfachen oder zu beschleunigen oder die Kosten der Prozessführung zu mindern. Aus gerechtfertigten Gründen ist das Verfahren auf Antrag des Klägers fortzusetzen.

(2) Der Beschlussfassung hat die mündliche oder schriftliche Einvernehmung der beklagten Partei voranzugehen.“

Vorteil dieser Regelung ist, dass die Hemmung der Verjährung – weil alle Ansprüche eingeklagt werden müssen – gesichert ist.

Kosten des Verfahrens:

Die im Entwurf vorgeschlagene Kostenregelung betreffend Kosten zum Gruppenverfahren wird seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz begrüßt. Vorteile gegenüber dem geltenden Kostenregime sind vor allem bei extrem hohen Streitwerten – wie etwa beim WEB-Verfahren – evident. Diese Verfahren wer-

den nunmehr führbar sein. Der Lösungsansatz trägt somit dem Regierungsübereinkommen und dem Entschluss des Justizausschusses Rechnung.

Die Position der Wirtschaft, die Gruppenkläger mit dem Erlag eines Kostenvorschusses auf die Prozesskosten zu belasten, wird seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz abgelehnt. Sollte das Bundesministerium für Justiz einem Kostenvorschuss näher treten wollen, müsste dieser für beide Parteien gelten und sollte unterschiedliche Sicherungsformen (Bankgarantie, Garantie eines Versicherers, Haftungserklärungen der öffentlichen Hand, ...) zulassen.

In formaler Hinsicht wird angemerkt, dass in der Titelüberschrift des Gesetzes der Ausdruck „Gerichtsgebührenrecht“ in „Gerichtsgebührengesetz“ zu ändern wäre.

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz ersucht um Berücksichtigung seiner Anregungen und teilt mit, dass eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Günther

Elektronisch gefertigt.